

Richtlinien für die Verwendung der VZ-Beiträge im Bereich Weiterbildung gemäss Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungs- branche in der Deutschschweiz, Anhang 4 und Art. 20 (Richtlinien GhB)

1. Zweck / Geltungsbereich

In Ergänzung zum Weiterbildungsreglement der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gilt Folgendes:

Der Anhang 4 Art. 9 GAV Reinigung regelt, wie die Vollzugskostenbeiträge im Bereich der Weiterbildung verwendet werden.

Der Hauptteil der in die Weiterbildung investierten Vollzugskostenbeiträge fliesst in die von der ZPK Reinigung genehmigten Kurse. Für den Bereich der Weiterbildung, der in Ergänzung zu dieser Paritätischen Weiterbildung steht, werden zusätzliche Gelder budgetiert.

Die vorliegenden Richtlinien legen fest, gemäss welchen Kriterien diese zusätzlichen Gelder verwendet werden.

Diese zusätzlich in der Weiterbildung eingesetzten Mittel werden ausschliesslich zugunsten der GAV-unterstellten Reinigungsfirmen verwendet, welche die Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil ordnungsgemäss deklariert und bezahlt haben.

2. Grundsatz

Der GAV Reinigung ermöglicht die finanzielle Unterstützung von folgenden formalen Abschlüssen, welche das Schweizer Bildungssystem in der Reinigungsbranche vorsieht.

2.1 Grundbildung:

- a) überbetriebliche Kurse (ÜK) für Lehrlinge
- b) Qualifikationsverfahren (LAP) für Lehrlinge
- c) berufsbegleitende Ausbildung nach Art. 32 BBV
- d) Berufsmatura

2.2 Höhere Berufsbildung:

- e) eidgenössische Berufsprüfung (BP)
- f) höhere Fachprüfung (HFP)

3. Schlüssel der Verteilung der Mittel

Die gemäss Art. 1 der vorliegenden Richtlinien in Ergänzung zur Paritätischen Weiterbildung budgetierten Mittel werden gemäss folgendem Schlüssel verwendet:

- **Mind. 80%** zugunsten der **Grundbildung**
- **Max. 20%** zugunsten der **Höheren Berufsbildung**

ZPK Reinigung

Bildung • Sicherheit • Recht

3.1 Verwendung in der Grundbildung:

a) **überbetriebliche Kurse (ÜK)** für Lehrlinge

Der Arbeitgeber kann die ZPK Reinigung jährlich pro Lehrling und ÜK um CHF 550 ersuchen.

b) **Qualifikationsverfahren (LAP)** für Lehrlinge

Der Arbeitgeber kann die ZPK Reinigung jährlich pro Lehrling, der das Qualifikationsverfahren absolviert hat, um CHF 500 ersuchen.

c) **berufsbegleitende Ausbildung nach Art. 32 BBV**

Auf Einreichung eines individuellen Gesuchs kann sich die ZPK Reinigung an den jährlichen Kosten für die berufsbegleitende Ausbildung nach Art. 32 BBV beteiligen. Unabhängig der freiwilligen Absolvierung von ÜK kann die Lehre nach Art. 32 BBV mit einem Beitrag in der Höhe von max. ½ ausgewiesener Kosten (siehe Formular Detaillierte Kostenaufstellung zu Lehre nach Art. 32 BBV) unterstützt werden.

Die Teilnahmegebühren an Modulen des Praxiskurses ab dem Schuljahr 2019/2020 werden auf individuelles Gesuch vollständig übernommen.

d) **Berufsmatura**

Der Arbeitgeber kann die ZPK Reinigung pro absolvierter Berufsmatura seiner GebäudereinigerInnen um CHF 300 ersuchen.

Auf Einreichung eines individuellen Gesuchs seitens Arbeitgeber hin kann sich die ZPK Reinigung an den Kosten für die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV beteiligen.

Für die vorgenannten Kostenbeteiligungen muss die begünstigte Person jeweils min. 12 Monate vor Kursbeginn Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil geleistet haben.

3.2 Verwendung in der Höheren Berufsbildung:

e) **eidgenössische Berufsprüfung (BP) (Fachmann)**

Der Arbeitgeber/der Arbeitnehmer kann die ZPK Reinigung pro absolvierter BP um eine Kostenbeteiligung von CHF 2'500 ersuchen. Dabei muss die begünstigte Person während min. 12 Monate vor Kursbeginn Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil geleistet haben.

f) **höhere Fachprüfung (HFP) (Diplomierung)**

Der Arbeitgeber/der Arbeitnehmer kann die ZPK Reinigung pro absolvierter HFP um eine Kostenbeteiligung von CHF 4'000 ersuchen. Dabei muss die begünstigte Person während min. 12 Monate vor Kursbeginn Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil geleistet haben.

4. Sicherstellung des administrativen Ablaufs

4.1 Die Allpura informiert die ZPK Reinigung wie folgt

- a) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **überbetriebliche Kurse** über
- die Namen und Adressen sämtlicher Betriebe in der Deutschschweiz, welche Lehrlinge beschäftigen
 - die Namen der Lehrlinge inkl. Angabe des Lehrjahres
 - wer welchen ÜK absolviert hat (auch Personen nach Art. 32 BBV)

- b) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **Qualifikationsverfahren (LAP)** über
- die Namen und Adressen sämtlicher Betriebe in der Deutschschweiz, deren Lehrlinge die LAP absolviert haben
 - die Namen der Lehrlinge
 - Angabe bestanden / nicht bestanden
- c) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **Berufsprüfung** über
- die Namen und Adressen sämtlicher Betriebe in der Deutschschweiz, deren Angestellte die Berufsprüfung absolviert haben
 - die Namen der Absolventen
 - Angabe bestanden / nicht bestanden
- d) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **Höhere Fachprüfung** über
- die Namen und Adressen Betriebe in der Deutschschweiz, deren Angestellte die Höhere Fachprüfung absolviert haben
 - die Namen der Absolventen
 - Angabe bestanden / nicht bestanden

4.2 Im Anschluss informiert die ZPK Reinigung wie folgt:

- a) Alle GAV unterstellte Reinigungsunternehmen erhalten jährlich (ca. anfangs September) die Information über die Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch die ZPK Reinigung und erhalten dabei in der Beilage entsprechende Gesuchsformulare.
- b) Reinigungsbetriebe, welche dieses Gesuch korrekt sowie innert Frist ausgefüllt retournieren sowie die geschuldeten Vollzugskosten deklariert und bezahlt haben, erhalten von der ZPK Reinigung eine Direktzahlung in der Höhe der in Art. 3.1 und 3.2 der vorliegenden Richtlinien festgesetzten Beträge. Die Auszahlung oder ggf. die Ablehnung aufgrund nicht Einhaltung der Richtlinien wird mittels Schreiben mitgeteilt.
- c) Beitragsberechtigt ist, wer die Kosten trägt, d.h. Arbeitnehmer/in oder Arbeitgeber. Die Kosten können gegebenenfalls auch anteilmässig aufgeteilt werden.

5. Zuständigkeit / Kompetenzen

Die ZPK Reinigung kann den unter Art. 3 der vorliegenden Richtlinien festgesetzten Schlüssel sowie die Beträge bei Bedarf neu definieren. Diese entscheidet in eigener Kompetenz und abschliessend über die Verwendung der Mittel. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Letzte Änderung am 15.12.2021.